

Abgrenzung Rechtsgespräch und verständigungsbezogene Erörterungen

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 03.12.2020 – 1 Ws 361/20, NStZ 2021, 253

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Beschwerdeführer wurde vom AG Zweibrücken wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Es erging in der Hauptverhandlung der rechtliche Hinweis, dass eine Bestrafung nach § 244 Abs. 4 StGB in Betracht kommen dürfte. Die Sitzung wurde daraufhin unterbrochen und der Verteidiger, die Staatsanwaltschaft und der Vorsitzende tauschten sich im Hinblick auf das zu erwartende Strafmaß aus, wobei seitens des Gerichts in Aussicht gestellt wurde, bei einer geständigen Einlassung eine Freiheitsstrafe im Bereich von 3 Jahren zu rechnen sein, bei einer vollen Beweisaufnahme allerdings 4 Jahre. Der Verteidiger regte nach einer Rücksprache mit seinem Mandanten an, ob eine Teileinstellung gem. § 154 Abs. 2 StPO in Betracht käme, wenn sich der Beschwerdeführer hinsichtlich der übrigen Vorwürfe geständig zeigen wolle. Es wurde nach entsprechendem Geständnis eine Teileinstellung beschlossen und die Beweisaufnahme geschlossen. Der Beschwerdeführer, wie auch die StA verzichteten auf Rechtsmittel. Der Beschwerdeführer legte daraufhin mit handschriftlichem Schreiben das „Rechtsmittel der Berufung“ gegen das Urteil ein. Das LG Zweibrücken holte diesbezüglich eine dienstliche Stellungnahme der Beteiligten zu der Frage ein, ob es sich um eine Verfahrensabsprache gem. § 257c StPO gehandelt habe, die den Rechtsmittelverzicht unwirksam werden ließe. Dies wurde vonseiten der StA und des vorsitzenden Richters verneint, wie auch vonseiten des Verteidigers. Das LG verwarf die Berufung als unzulässig wogegen sich der Beschwerdeführer mit sofortiger Beschwerde zur Wehr setzte.

II. Entscheidungsgründe

Das OLG Zweibrücken entschied mit dem LG Zweibrücken: Der Beschwerdeführer habe wirksam auf Rechtsmittel verzichtet und könne deshalb nicht zulässigerweise Berufung einlegen. Eine Unwirksamkeit der Verzichtserklärung käme zwar in Betracht, wenn dem Urteil eine Verständigung i.S.d. § 257c StPO vorausgegangen wäre, dies komme aber nicht in Betracht. Bei dem protokollierten Austausch der Verfahrensbeteiligten handelte es sich gerade nicht um eine konkludente Verständigung gem. § 257c StPO, sondern eine Erörterung gem. § 257b StPO. § 257b StPO beschränkt sich nach dem Willen des Gesetzgebers auf kommunikative Elemente die der Transparenz des Verfahrens dienen sollen, aber nicht auf eine einvernehmliche Verfahrenserledigung gerichtet sind. Gegenstand solcher Erörterungen können auch Ober- oder Untergrenzen der zu erwartenden Strafe oder strafmildernde Wirkungen eines Geständnisses sein. Für eine Verständigung i.S.d. § 257c StPO ist allerdings erforderlich dass die Handlungsbeiträge aller Beteiligten synallagmatisch verknüpft sind und diese formal ausdrücklich erklärt werden, was im vorliegenden Fall nicht geschah.

III. Problemstandort

Seit der Entscheidung des BVerfG, das die Verständigung zwar für verfassungsgemäß erklärte, aber auch eklatante Vollzugsdefizite in der Praxis aufzeigte, ist die Verständigung immer wieder in der Kritik. Insbesondere wies das BVerfG darauf hin, dass informelle Absprachen außerhalb der gesetzlichen Regelung unterbunden werden müssen. Das OLG Zweibrücken musste in dieser durchaus kritisch zu hinterfragenden Entscheidung nun über einen solchen „Grenzfall“ entscheiden.